Deutscher Bundestag **Drucksache 15/5623**

15. Wahlperiode 01. 06. 2005

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Klaus Haupt, Ina Lenke, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 15/3676, 15/3986, 15/4045, 15/5616 –

Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auf Bundes- wie auch Landesebene besteht Einvernehmen dahin gehend, dass das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sich grundsätzlich seit seiner Einführung 1991 bewährt hat. Dennoch hat sich in der Praxis Reformbedarf gezeigt, der über die bisherigen Änderungen des SGB VIII hinausgeht. Insofern ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung diesen Reformdruck aufgegriffen hat. Kritisch zu bewerten ist aber die kurzfristig und unerwartet durchgesetzte Teilung und teilweise Vertagung des ursprünglichen Entwurfs für ein Tagesbetreuungsgesetz durch die Regierungskoalition im Oktober 2004. Diese Teilung diente dem Zweck, die die Tagesbetreuung für Kinder betreffenden Teile des Gesetzentwurfs ohne Zustimmung des Bundesrates durchsetzen zu können. Dieses gesetzestechnische Manöver führt nun dazu, dass innerhalb kürzester Zeit eine zweite Revision des SGB VIII vorgenommen wird. Dies ist für diejenigen, die für die Umsetzung des SGB VIII in der Praxis verantwortlich sind, eine Belastung, die vermeidbar gewesen wäre.

Sowohl der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) (Bundestagsdrucksache 15/4532) als auch der Entwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und

Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) (Ausschussdrucksache 15(12)444) zielen auf eine höhere Effektivität und Effizienz in der Kinder- und Jugendhilfe. Dies sind wichtige Reformziele, an denen sich jegliches Gesetz messen lassen muss, insbesondere in Zeiten knapper Kassen. Die Steuerungsmöglichkeiten und -wirkungen in der Kinder- und Jugendhilfe können und müssen verbessert und unnötige Bürokratie abgebaut werden. Angesichts der angespannten Finanzlage der Kommunen müssen auch einzelne Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kritisch überprüft werden.

Wer jedoch in der Jugendhilfe sparen will, darf nicht vergessen, dass Ausgaben für unsere Kinder und Jugendlichen Investitionen in die Zukunft unserer Gesellschaft sind – und falsches Sparen an dieser Stelle schlimme Folgen haben kann. Auf steigende Fallzahlen bei einzelnen Hilfearten kann die Politik nicht einfach mit der Abschaffung der betreffenden Leistungen reagieren. Wenn Kinder und Eltern immer mehr tatsächlichen Unterstützungsbedarf haben, müssen wir vielmehr nach den Ursachen dafür und nach besseren Lösungen fragen. Wenn Jugendarbeit den heute sehr großen Anforderungen nicht gerecht werden kann, trägt die negativen – auch finanziellen – Folgen die ganze Gesellschaft. Außerdem ist im Blick zu behalten, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Ausgabenblock des Sozialbudgets unseres Landes ohnehin keineswegs den entscheidenden Anteil einnimmt. Der Anteil der Kinder- und Jugendhilfe an den Ausgaben der Kommunalhaushalte ist auch nicht hauptsächlich für die insgesamt schwierige Finanzsituation verantwortlich.

Das Ausgabevolumen in der Kinder- und Jugendhilfe ist aber grundsätzlich angesichts der Finanzmisere der öffentlichen Haushalte zu Recht im Fokus von Konsolidierungsansätzen. Die Haushaltslage gebietet es, dass alle kinder- und jugendpolitisch verantwortbaren Einsparpotentiale durch Änderungen des SGB VIII aktiviert werden. Hierbei dürfen aber die Kommunen nicht alleine gelassen werden. Der Bund muss durch die Einführung des strikten Konnexitätsprinzips, wie es in dem Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion (Bundestagsdrucksache 15/3232) vorgeschlagen wird, in die Pflicht genommen werden, die Finanzierungsverantwortung für die von ihm erlassenen Gesetzen im Kinder- und Jugendhilfebereich zu übernehmen. Die Länder sind in der Pflicht, die von dem Bund gezahlten Finanzmittel an die Kommunen zur Bewältigung der Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe bereitzustellen. Gleichzeitig sind aber auch die Kommunen aufgefordert, noch stärker voneinander zu lernen. Sie sollten vermehrt guten Beispielen einzelner Kommunen folgen, denen es schon heute im Rahmen bestehender Gesetze besser als anderen gelingt, ihre Maßnahmen effektiver und effizienter zu steuern. Die in der Diskussion und in der Erprobung befindlichen neuen Finanzierungs-, Steuerungs- und Qualitätsentwicklungsmodelle für die Kinder- und Jugendhilfe müssen evaluiert und weiterentwickelt werden. Hier bestehen Chancen, in der Jugendhilfe an einigen Stellen Mittel einzusparen, vor allem aber auch die Mittel zielgenauer und wirkungsvoller einzusetzen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) enthält Neuregelungen, die einen richtigen Schritt zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Durch eine Stärkung der Steuerungskompetenzen der Jugendämter, insbesondere durch die Einschränkung der Selbstbeschaffung von Leistungen und die Beschränkung intensivpädagogischer Maßnahmen im Ausland auf Ausnahmen, werden Einsparmöglichkeiten für die Kommunen eröffnet. Dies gilt ebenso für eine deutlichere Verankerung des Nachrangs der Jugendhilfe durch eine angemessene Kostenbeteiligung von Eltern und die Berücksichtigung des Kindergeldvorteils bei Leistungen, die den Unterhalt des Kindes aus öffentlichen Kassen sichern. Gesetzesänderungen, die diese Ziele umsetzen, sind daher zu begrüßen. Die Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes, die Klarstellung der Befugnisse bei Inobhutnahme sowie die

verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen im Hinblick auf ihren Einsatz in der Kinder- und Jugendhilfe sollen den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern. Entsprechende Neuregelungen sind zu begrüßen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die kritische Überprüfung und Weiterentwicklung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch fortzuführen. Dabei sollte besonders das Verhältnis zwischen notwendiger bundeseinheitlicher Regelung und sinnvollen länderspezifischen Gestaltungsspielräumen beleuchtet werden. Die konkurrierende Gesetzgebung hat sich grundsätzlich für die Kinder- und Jugendhilfe bewährt zum Nutzen von Kindern und Eltern. Das KJHG gewinnt gerade mit Blick auf die Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche und die Zukunftsfähigkeit in Deutschland an Bedeutung. Bundeseinheitlich festgelegte Leistungen des KJHG sichern gleichwertige Lebensverhältnisse, insbesondere Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern, und unterstützen die reibungslose Mobilität von Familien. Gerade die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und die gewollte Angebotsvielfalt erfordern im Gegenzug eine Festlegung von gemeinsamen Zielen und Mindeststandards. Aber der Weg zur Zielerreichung und gegebenenfalls eine bewusste Standardüberschreitung sollen den Ländern frei bleiben. Die Länder haben bereits heute Gestaltungsspielräume innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens des SGB VIII. Allerdings können und müssen diese Spielräume vergrößert werden, indem der Bund sich noch stärker auf die Festlegung der Ziele und Standards, das WAS, beschränkt, die Ausgestaltung, das WIE, aber den Ländern und Kommunen überlässt, damit den Erfordernissen vor Ort Rechnung getragen werden kann;
- sicherzustellen, dass Regelungen zur Kindertagespflege stets angemessene Lösungen bieten im Spannungsfeld zwischen unverzichtbarem Streben nach dem Schutz des Kindes einerseits und Streben nach elterngerechten, unbürokratischen Regelungen andererseits. Ein genereller Erlaubnisvorbehalt für jedes einzelne Tagespflegeverhältnis wäre zu weit reichend und ginge an den realen Erfordernissen vorbei. Wichtig und richtig ist, dass die nach § 23 vom Jugendamt vermittelten Tagespflegepersonen stets einer Eignungsprüfung unterliegen sollen und dass mit der Feststellung der Eignung gleichzeitig unbürokratisch der Erlaubnisvorbehalt erfüllt wird. Die Tagespflege braucht eine Qualitätssicherung und -prüfung, und deren Dokumentation kann für die Eltern eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Auswahl der richtigen Tagespflegeperson sein. Aber es darf nicht so sein, dass zu streng gefasste Erlaubnisvorbehalte für die Tagespflege eine Nachbarschaftshilfe unmöglich machen oder Tagespflegepersonen in die Schwarzarbeit drängen. Das Wohl des Kindes hat auch in der Tagespflege oberste Priorität. Es ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil der Eltern dies selbst bei der Auswahl von Tagespflegpersonen sehr gut im Blick hat und realisiert;
- das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 SGB VIII so zu konkretisieren, dass klarere, vertretbare Grenzen für Mehrkosten bei alternativen Angeboten gesetzt werden. Dabei darf das Prinzip der Wunsch- und Wahlfreiheit nicht ausgehöhlt werden. Eine Einschränkung dieses Rechts auf absolut kostengleiche oder kostengünstigere Maßnahmen wäre daher abzulehnen. Allerdings erweist sich der unbestimmte Rechtsbegriff „unverhältnismäßig“ in der Tat teilweise als problematisch und engere Grenzen scheinen sinnvoll;
- zu überprüfen, in welcher Form im SGB VIII gegebenenfalls Formen des Beschwerdemanagements in der Kinder- und Jugendhilfe verankert werden sollten. Insbesondere bei den erzieherischen Hilfen könnten ausdrückliche

Regelungen, auf die die Adressatinnen und Adressaten im Konfliktfall zurückgreifen können, hilfreich sein;

- gegebenenfalls durch eine Änderung des § 1666 BGB sicherzustellen, dass der neu formulierte Schutzauftrag des Jugendamtes mit korrespondierenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang steht, so dass ein verbesserter Schutz des Kindeswohls auch tatsächlich erreicht werden kann.

Berlin, den 1. Juni 2005

Klaus Haupt
Ina Lenke
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Hellmut Königshaus
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333